



Stellungnahme

der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze (BT-Drucks. 19/29287)

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) begrüßen die geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere dass die Länder nunmehr durch § 28b Absatz 3 IfSG eine Ausnahme für den Wegfall des Präsenzunterrichts an Hochschulen machen können.

Wir unterstützen die Kritik des Bundesverbands der Zahnmedizinierenden (BdZM) sowie der Studierenden der Humanmedizin des Hartmannbundes an der Novelle des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 23. April 2021, mit den dort festgeschriebenen Regelungen zur Schließung der Universitäten. Ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 165 sollen derzeit die Hochschulen geschlossen werden. Für die Studierenden der Zahnmedizin bedeutet das, dass der praktische Lehrbetrieb in den meisten Universitäten auf nicht absehbare Zeit ausfällt.

In der Zahnmedizin nimmt der Präsenzunterricht am Phantom oder mit Patientenkontakt einen wichtigen Teil des Studiums, vor allem der höheren Semester, ein. Unter aktuellen Pandemiebedingungen werden bereits jetzt strengste Hygienemaßnahmen – wie in den Zahnarztpraxen – in der Lehre umgesetzt. Zudem haben - neben Wechselunterricht, Schutzausrüstung

und regelmäßigen Testungen von Studierenden und Patienten - bereits viele Studierende eine Impfung erhalten.

Eine Unterbrechung der Präsenzlehre hat zur Folge, dass die praktische Ausbildung von angehenden Zahnärztinnen und Zahnärzten vernachlässigt wird.

Deshalb begrüßen wir die nun geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, so dass die Länder durch § 28b Absatz 3 IfSG die praxisbezogene Lehre vor Ort unabhängig der Inzidenzwerte unter strengen Hygieneauflagen fortführen können.

Berlin, Köln, 12. Mai 2021